

Körordnung des Vereins „Leonberger Freundeskreis e.V.“



Vorbemerkung:

Diese Körordnung ist gedacht als ein Instrument dafür, die genetische Vielfalt und damit die Gesundheit der Leonberger zu erhalten, indem möglichst vielen Tieren die Reproduktion ermöglicht wird.

Voraussetzung für die Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch des Vereins ist neben der Wurfabnahme durch den Zuchtwart des Vereins für die Elterntiere eine Zuchtzulassung. (Sofern für die Elterntiere nicht die Zuchtzulassung einer anderen Organisation vorliegt. Diese werden anerkannt.). Grundlage der Zuchtzulassung ist der bei der FCI hinterlegte Rassestandard (siehe HP).

Es werden nur gesunde und gepflegte Hunde mit leonbergertypischem Wesen zur Körung und zur Zucht zugelassen.

Zuchtzulassungen können im Anschluss an eine Ausstellung durchgeführt werden. Der Verein bemüht sich, darüber hinaus möglichst viele Veranstaltungen zur Zuchtzulassung anzubieten. Alle diese Termine sind der Homepage des Vereins zu entnehmen. Die Hundebesitzer*innen melden den Bedarf und erfragen Termine. Bei genügend Meldungen wird zentral eine Körung durchgeführt.

Zuchtzulassung

1. Voraussetzungen für die Zuchtzulassung

1. Für die Zuchtzulassung ist eine Mitgliedschaft der Züchter*innen bzw. Rüdenbesitzer*innen im Verein erforderlich.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensmonats kann der Leonberger die Zuchtzulassung absolvieren. Der aktive Zuchteinsatz kann im Alter von 24 Monaten beginnen.
3. HD- sowie ED-Auswertung, LPN1/LPN2/LPPN3/LEMP-Testergebnis und /oder Abstammungsnachweis und DNA – Zertifikat können kurzfristig nachgereicht werden. Die Originalahnentafel muss vorliegen.

2. Gültigkeitsdauer der bestandenen Zuchtzulassung

1. Die Zuchtzulassung ist für Rüden lebenslang gültig, für Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
2. Vererbt ein Tier nachgewiesen und wiederholt schwere körperliche oder Wesensmängel oder Krankheiten, kann die Züchtersammlung die durch den Verein erteilte Zuchttauglichkeit entziehen.

Eine nicht bestandene Zuchtzulassung kann einmal wiederholt werden.

3. Prüfungsabnahme

Die Zuchtzulassung wird vor einer gleichberechtigten Beurteilungsgruppe absolviert, die sich wie folgt zusammensetzt: Zwei Zuchtwartinnen und ein(e) erfahrene(r) Züchter*in als Vertreter*in der Züchtersversammlung. Wenn keine Körung termingerecht angeboten werden kann, kann auch eine Zuchtwartin im Ausnahmefall einen Hund für zuchttauglich erklären.

Ein Exemplar des Zulassungsprotokolls wird dem Besitzer / der Besitzerin des Hundes ausgehändigt, ein weiteres Exemplar wird bei der Zuchtbuchführung hinterlegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission finden ein gemeinsames Urteil. Empfehlungen für den Zuchteinsatz können formuliert werden.

4. Beurteilungskriterien

Verhaltensbeurteilung

Beobachtung des Hundes während der Veranstaltung, insbesondere bezüglich von Angst- und Aggressionssignalen.

Folgende Übungen sind zum Beispiel vorgesehen:

Die Hundeführer*innen bewegen sich mit dem angeleiteten Hund in einer in Bewegung befindlichen Gruppe von Menschen.

Die Hundeführer*innen binden den angeleiteten Hund an einer geeigneten Stelle an und setzen ihn ab. Eine fremde Person nähert sich dem Hund bis auf ca. 5 Meter.

Verhaltensbeobachtungen im Straßenverkehr sollten ermöglicht werden.

Messen und Wiegen: Gemessen werden Widerristhöhe, Brusttiefe, Brustumfang. Die Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten.

Beobachtungen zur Anatomie und zur Bewegung des Hundes

Die Mitglieder der Beurteilungsgruppe formulieren ein gemeinsames Urteil zum Exterieur und zum Gangwerk in der Bewegung und im Stand (siehe Exterieurbogen). Es erfolgt eine abschließende Feststellung der Standardgemäßheit, Wesensfestigkeit und der Zuchttauglichkeit.

5. Eintragung und Veröffentlichung

Eine erteilte Zuchtzulassung wird in die Ahnentafel eingetragen und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

6. Prüfungsgebühren

Der Vorstand legt die Gebühren für die Teilnahme an der Zuchtzulassung fest.

Gültigkeit ab: 03.09.2023